



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale
Eine Fachkonferenz der EDK | Une conférence spécialisée de la CDIP |
Una conferenza specializzata della CDPE



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

sgv  usam



Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Travail.Suisse

Covid-19/5 – Information vom 1. April 2020

Einsatz von Lernenden während der ausserordentlichen Lage der Corona-Krise

Geht an

- Kantone (Berufsbildungsämter)
- Lehrbetriebe (via Kantone)
- Trägerschaften berufliche Grundbildungen (via SBFI und Dachverbände)

In Branchen, in denen die Arbeit aufrechterhalten wird, besteht zum Teil ein besonderer Personalmangel mit entsprechenden potenziellen Mehreinsätzen von Lernenden. Trotz der Mehrbelastung werden die Ausbildungsbetriebe aufgerufen, den Bildungsauftrag nicht zu vernachlässigen und die arbeitsrechtlichen Regelungen sowie die Vorgaben des BAG einzuhalten.

A) Arbeitszeit

Als Arbeitszeit gilt gemäss Art. 13 der Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes (ArGV 1) die Zeit, während der sich die Lernenden zur Verfügung der Arbeitgebenden zu halten haben. Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse gelten als integraler Bestandteil der im Lehrvertrag vereinbarten Arbeitszeit.

Für Lernende bis 18 Jahre gilt eine tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, allfällige Überzeitarbeit und Vorholzeiten inbegriffen. Die Arbeitszeit für Lernende darf nicht länger sein als für die übrigen Arbeitnehmer/innen. Einschliesslich aller Pausen muss die gesamte Arbeitszeit für Lernende bis 18 Jahre innerhalb von 12 Stunden liegen. Diese 12 Stunden müssen zudem innerhalb der betrieblichen Grenzen der Tagesarbeit liegen (in der Regel von 6 Uhr bis spätestens 20 Uhr). Abendarbeit bis längstens 22 Uhr ist nur für Lernende von mehr als 16 Jahren erlaubt.

Lernenden bis zu 18 Jahren ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Die wöchentliche Arbeitszeit darf auf maximal 5 ½ Tage verteilt werden.

Während der Nacht und an Sonntagen dürfen die Lernenden nicht arbeiten. Ausnahmen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Für bestimmte Berufe besteht eine Ausnahme der Bewilligungspflicht, diese ist in der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung geregelt.

Ein ganzer Tag Unterricht an einer Berufsfachschule (mind. 6, max. 9 Lektionen inkl. Frei- und Stützkurse) ist einem Arbeitstag gleichgestellt. Bei mind. 3 bis max. 5 Lektionen ist davon auszugehen, dass sie einem halben Arbeitstag entsprechen. Diese Regelungen gelten auch für den Besuch der überbetrieblichen Kurse.

Alle Arbeitgebenden müssen eine schriftliche Kontrolle der geleisteten Arbeitszeit führen. Diese kann durch Kontrollblätter, Kontrollhefte oder Zeiterfassungsgeräte erfolgen.

B) Überstunden/Überzeit

Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr nicht zu Überzeit angehalten werden. 16-jährige und ältere Jugendliche können innerhalb der Tagesarbeitszeit ab 6 Uhr (resp. 5–7 Uhr) und während der Abendarbeitszeit bis 22 Uhr zu Überzeit verpflichtet werden. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit von neun Stunden für Jugendliche bis 18 Jahre darf aber nicht überschritten werden. Zudem ist die minimale Ruhezeit von 12 Stunden einzuhalten.

Überstunden dürfen **nur im Rahmen des Zumutbaren** zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten, saisonbedingter Arbeitsüberhäufung, unvorhergesehener Ereignisse sowie zur Abwehr von Schäden angeordnet werden. **Die Zeit für den Unterricht der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse (auch Fernunterricht) muss gewährleistet bleiben.** Geleistete Überzeit ist zu entschädigen oder mit Freizeit innerhalb der folgenden vierzehn Wochen auszugleichen. Die zu kompensierende Zeit hat mindestens der geleisteten Überzeit zu entsprechen. Bei Jugendlichen ist der Zeitausgleich einer Geldentschädigung vorzuziehen. Für die Höhe der Geldentschädigung gilt: Wird mit der Überzeitarbeit die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Arbeitsgesetz überschritten, sind der vertraglich festgelegte Lohn und zusätzlich mindestens ein Zuschlag von 25 Prozent auszurichten.

Wird lediglich die im Lehrvertrag vereinbarte Arbeitszeit, nicht aber die gesetzliche Höchstarbeitszeit durch Überstunden überschritten, richtet sich die Entschädigung nach einer allfälligen schriftlichen Vereinbarung (Vertrag, GAV, NAV). Fehlt eine solche, ist ebenfalls der Lohn mit einem Zuschlag von mindestens 25 Prozent zu vergüten.

Weitere Informationen

www.seco.admin.ch

Lexikon der Berufsbildung, www.berufsbildung.ch

C) Kurzarbeit

Die Corona-Krise darf nicht zu einer Schwächung der Berufsbildung führen. Alle Betriebe werden weiterhin auf Fachkräfte angewiesen sein. Es ist im eigenen Interesse der Lehrbetriebe, den beruflichen Nachwuchs auszubilden. Der Bundesrat hat deshalb am 20. März 2020 im Rahmen seines Gesamtpaketes zur Stützung der Wirtschaft entschieden, dass die Kurzarbeitszeitentschädigung auch für Lernende gilt. Zudem appellierte der Bundesrat, auf Lehrvertragsauflösungen zu verzichten. Für alle Fragen der Kurzarbeit und finanziellen Fragen werden die Lehrbetriebe gebeten, sich auf der Homepage ihres jeweiligen kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit zu informieren.

D) Fernunterricht (Distance Learning) der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse

Die Berufsfachschule wird weitergeführt, allerdings nicht in Präsenzunterricht, sondern mittels «Distance Learning». Die Lernenden sollen grundsätzlich am Schultag der Berufsfachschule zur Verfügung stehen. Erste Priorität haben die Abschlussklassen, inkl. Berufsmaturität. Sämtliche Lernende sollen die ausfallenden Schultage nach Möglichkeit mittels «Distance Learning» nutzen, um den Schulstoff aufzuarbeiten und Aufträge der Schule zu bearbeiten.

Sollten die Voraussetzungen für «Distance Learning» im Lehrbetrieb geeigneter sein, ist das Lernen im Betrieb in Absprache mit der zuständigen Berufsbildnerin bzw. dem zuständigen Berufsbildner zu ermöglichen. Diese Regeln gelten ebenfalls für überbetriebliche Kurse, sofern diese über «Distance Learning» durchgeführt werden können.

E) Jugendarbeitsschutz

Die massgebenden Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit und Jugendarbeitsschutz müssen in jedem Fall zwingend eingehalten werden. Dies gilt auch für die begleitenden Massnahmen (Anhang 2 Bildungsplan) bei den Berufen, die einer Ausnahme nach Artikel 4, Abs. 4 ArGV 5 (SR 822.115) unterstellt sind.

F) Ausnahmen während der ausserordentlichen Lage der Corona-Krise

Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch. Auf Antrag eines Lehrbetriebs erteilt der Standortkanton des Lehrbetriebs Dispensationen vom Unterricht an der Berufsfachschule. Zu diesem Zweck stellen die Kantone ein einheitliches, für alle Berufe geltendes Formular zur Verfügung. Dieses Formular ist auf Anfrage bei den kantonalen Berufsbildungsämtern verfügbar.

Das Unternehmen begründet seinen Antrag und erklärt, weshalb die Ausnahmesituation im Zusammenhang mit dem Coronavirus eine Befreiung vom Unterricht absolut erforderlich macht.

Grundsätzlich ist folgendes zu berücksichtigen:

- Für viele EBA-Lernende ist Fernunterricht bereits eine grosse Herausforderung. Die Befreiung vom Fernunterricht wird nur in ausserordentlichen Fällen erteilt.
- Der zuständige Kanton stellt mit der jeweiligen Berufsfachschule und den Lehrbetrieben sicher, dass die Lernenden die entstandenen Lücken auf eine Weise, die für alle Beteiligten praktikabel ist, aufholen können.
- Überbetriebliche Kurse, die in der Form von Fernunterricht angeboten werden, müssen besucht werden.

G) Definitive Betriebsschliessung

Muss ein Lehrbetrieb definitiv geschlossen werden, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sofort die zuständige kantonale Behörde (Berufsbildungsamt) zu benachrichtigen. Die kantonale Behörde sorgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und den OdA dafür, dass eine begonnene Grundbildung ordnungsgemäss beendet werden kann.

In Zusammenarbeit mit dem SECO klärt das SBFI spezifische Fragen in Bezug zu Ausbildung und Kurzarbeit ab. Allfällige wichtige Informationen werden den Kantonen und den Dachverbänden der Wirtschaft kommuniziert und in das Dokument eingearbeitet.

Zeitlich befristete Vermittlung von Arbeitskräften für Ausbildungsbetriebe und KMU der Schweiz

Dieses Portal hilft allen Betroffenen Betrieben, Übergangslösungen zu finden und so die Arbeitsplätze der Mitarbeiter langfristig zu erhalten: <https://mav.gewerbeverband.ch/>

Ansprechpartner und weitere Auskünfte

- Für Lehrbetriebe, ÜK-Zentren und Berufsfachschulen ist der Ansprechpartner nach wie vor das kantonale Berufsbildungsamt.
- Für nationale Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ist das SBFI zuständig. Besondere Bedürfnisse können auch bei den nationalen Dachverbänden eingebracht werden.
- Lernende wenden sich an ihren Lehrbetrieb, ihre Berufsfachschule oder an ihr kantonales Berufsbildungsamt.